



Allgemeinverfügung

Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1 Satz 1, 28a Abs.1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 und 23 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG), 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) vom 12. April 2021 folgende Verfügung:

1. In den nachfolgend bestimmten Bereichen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen, muss eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Dies gilt auch sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Personen, die durch ein ärztliches Attest vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, haben dieses mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Die Regelung nach Ziff. 1 gilt in den folgenden Bereichen:

- Innenstadtbereich innerhalb des Cityrings, welcher durch folgende Straßen, Wege und Plätze umschlossen wird:

Arnulf-Klett-Platz (einschließlich Klett-Passage unterirdisch), Friedrichstraße, Theodor-Heuss-Straße, Rotebühlplatz (einschließlich City Plaza und Rotebühlpassage unterirdisch), Paulinenstraße, Rupert-Mayer-Platz, Vorplatz der Kirche St. Maria, Feinstraße, Österreichischer Platz, Hauptstätter Straße, Charlottenplatz (einschließlich Charlotten-Passage unterirdisch), Konrad-Adenauer-Straße, Gebhard-Müller-Platz, Schillerstraße

- Mittlerer und Unterer Schlossgarten
- Wilhelmsplatz (Stuttgart-Mitte)
- Marienplatz

Es werden jeweils beide Seiten der genannten Straßen und alle Seiten der genannten Plätze erfasst.

3. Die Regelung nach Ziff. 1 gilt am Samstag, den 17. April 2021 in der

Zeit von 8 bis 22 Uhr.

4. Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 8 und Nr. 10 – 12 der CoronaVO bleiben unberührt.

5. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung erteilt das Amt für öffentliche Ordnung in begründeten Einzelfällen.

6. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von EUR 100,00 angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind bußgeldbewehrt.

Stuttgart, 15. April 2021
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Dorothea Koller